
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

ENTWURF

Verordnung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Westlicher Düppeler Forst“ und zur Aufhebung nicht mehr benötigter Rechtsvorschriften

Vom

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 und der §§ 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

1

Artikel 1

Verordnung

zum Schutz der Landschaft des westlichen Düppeler Forstes und der Glienicker Parklandschaft im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin (SchVO weDueFoGliP)

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 Absatz 1 und 2 näher bezeichneten und in den Karten nach § 2 Absatz 3 mit grüner Farbe gekennzeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet westlicher Düppeler Forst und Glienicker Parklandschaft“ erklärt.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich Lebensräume von Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) [Vogelschutzrichtlinie], die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, aufgeführt sind. Der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebietes ist Teil des Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Westlicher Düppeler Forst“ (Gebietsnummer DE 3544-306).

(3) Das Vogelschutzgebiet ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Das Landschaftsschutzgebiet ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin im Ortsteil Wannsee. Es umfasst die zwischen Großer Wannsee, Havel, Glienicker Lake, Griebnitzsee und Griebnitzkanal liegenden Wald- und Offenlandflächen des Düppeler Forstes einschließlich Nikolskoe und Böttcherberg sowie den Landschaftspark Glienicke als Teile der Glienicker Parklandschaft. Das Gebiet liegt westlich der Siedlungsbereiche des Ortsteils Wannsee und wird von der Königstraße unterbrochen.

(2) Der den naturnahen Uferbereichen vorgelagerte Gewässerstreifen gehört von Heckeshorn bis Kleines Tiefhorn in einer Breite von 50 Metern und von Kleines Tiefhorn bis zur Pfaueninsel in einer Breite von 100 Metern zum Landschaftsschutzgebiet. In seinem weiteren westlichen und südlichen Verlauf gehören die Gewässerflächen um das Naturschutzgebiet Pfaueninsel sowie die weiteren Gewässerbereiche bis zur Landesgrenze zum Landschaftsschutzgebiet.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Einzelkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Karten sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkanten der grün eingezeichneten Grenzlinie bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Das Vogelschutzgebiet nach § 1 Absatz 2 ist in gelber Parallelschraffur dargestellt (nachrichtliche Übernahme).

(4) Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karten kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um die naturnahen Wälder des westlichen Teils des Düppeler Forstes und Teile der Glienicker Parklandschaft mit abwechslungsreichen und vielschichtigen Wald-, Gehölz- und Offenlandstrukturen, die Gewässer und naturnahen Uferbereiche mit ausgedehnten Röhrichtbeständen und die artenreiche Flora und Fauna als Ausschnitt der eiszeitlich geprägten Havelniederung und der teilweise naturnah gestalteten Landschaft zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

3

(2) Dabei gilt es insbesondere,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten, Lebens- und Rückzugsräumen sowie Lebensgemeinschaften wald-, gewässer- und offenlandtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere

a) die natürliche Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens zu erhalten und zu fördern,

- b) die Ausgleichsfunktion der Wälder und Gewässer für das Regional-, Lokal- und Mikroklima sowie für die Reinhaltung der Luft im Ballungsraum Berlin zu sichern,
- c) die ungestörte Grundwasserneubildung im Gebiet zu fördern,
- d) das abwechslungsreiche, vielseitige und vielschichtige Biotopmosaik zu erhalten und zu entwickeln,
- e) die naturnahen Waldbestände wie Rotbuchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, Eichenmischwälder bodensaurer und trockenwarmer Standorte, einschließlich der Vorwälder, Waldmäntel und Lichtungen als Lebensraum biotoptypischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und sonstige Bestände dahin zu entwickeln,
- f) die Feuchtwiesen und Frischwiesen typischer Ausprägung, Trocken- und Magerrasen mit artenreichen Sandtrockenrasen und die auf diese Lebensräume spezialisierten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln,
- g) die Stand- und Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungszonen mit Röhrichtbeständen, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, Gebüsch nasser Standorte, Au- und Bruchwäldern naturnah zu erhalten und dahin zu entwickeln einschließlich der Vorkommen der für sie charakteristischen Pflanzen- und Tierarten,
- h) die grundwasserabhängigen Ökosysteme mit den für sie charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
- i) die alten, starken, absterbenden oder abgestorbenen Bäume sowie die Hohl- und Höhlenbäume, insbesondere Alt-Eichen, Alt-Buchen und Alt-Kiefern als Lebensstätten und Lebensräume für insbesondere Alt- und Totholz bewohnende Käfer, in Höhlen brütende Vögel, Greifvögel, Fledermäuse und Pilze zu erhalten und deren Entwicklung zuzulassen, auch um den Biotopverbund für Holzkäfervorkommen in Berlin und Brandenburg zu stärken und zu sichern,

-
- j) die großen zusammenhängenden, naturnahen Wald-Wasser-Lebensräume des Gebietes im Verbund mit angrenzenden Schutzgebieten in Berlin und Brandenburg für störungsempfindliche Tierarten, insbesondere für Greifvögel, Fledermäuse, Biber und Fischotter zu erhalten,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Gewässer, Wald- und Fischbestände zu erhalten und zu entwickeln,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten und zu entwickeln mit großen zusammenhängenden Wäldern, markanten Erhebungen wie dem Schäfer- und dem Finkenberg, zu Havel, Griebnitzsee, Griebnitzkanal und Bäreniederung (heute Teltowkanal) hin steil abfallenden Hängen mit eingeschnittenen Rinnentälern, Gewässern mit natürlich ausgeprägten Uferbereichen, Röhrichtbeständen, Au- und Bruchwaldbereichen, Niederungen, Feuchtgebieten und Wiesen,
4. geeignete Bereiche des Waldes, der Gewässer und Offenlandflächen als Erholungsraum von besonderer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche und die Allgemeinheit zu erhalten,
5. das Vogelschutzgebiet „Westlicher Düppeler Forst“ und das FFH-Gebiet „Pfaueninsel“ des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sowie das Naturschutzgebiet „Pfaueninsel“ vor störenden Einflüssen zu schützen.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird darüber hinaus insbesondere geschützt, um natürliche Lebensräume wildlebender Tiere zu erhalten mit ihren Vorkommen von
- a) in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

- b) weiteren Vogelarten, die für das Vogelschutzgebiet wertgebend sind wie Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grünspecht (*Picus viridis*), Waldkauz (*Strix aluco*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*).

§ 4

Erhaltung, Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen, die es den Vorkommen der Vogelarten nach § 3 Absatz 3 ermöglichen, das Vogelschutzgebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen,
2. Entwicklung der Forst- und Waldbestände zu naturnahen, strukturreichen Beständen an Rotbuchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Eichenmischwäldern; dort und in den Gehölzgruppen sind heimische Arten wie Buchen und Eichen zu erhalten,
3. Erhaltung des Altbaum- und Totholzbestandes, Förderung potentieller Habitatbäume und Belassen von Alt- und Höhlenbäumen sowie von Totholz im Gebiet als Lebensraum insbesondere für in Höhlen brütende Vogelarten, gefährdete Käferarten oder für Fledermäuse,
4. Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Waldrändern und Säumen,
5. Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Röhrichtbeständen,

-
6. Erhaltung und Förderung der Offenlandbiotop, insbesondere der Feucht- und Frischwiesen, Trocken- und Magerrasen, und deren Artenreichtum,
 7. Schutz und Entwicklung der Kern- und Verbindungsflächen sowie von Strukturen für den Biotopverbund insbesondere für Vögel, Holzkäfer, Fledermäuse, Fischotter und Biber,
 8. Einrichtung von ganzjährig wirksamen Horstschutzzonen für die in § 6 Absatz 2 Nummer 14 genannten Vogelarten durch Erhaltung eines geeigneten Horstumfeldes,
 9. gezieltes Zurückdrängen invasiver Arten,
 10. Entwicklung eines am Schutzzweck orientierten Wildbestandes,
 11. Erhaltung und Entwicklung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungsbereiche mit Schwimmblatt- und Unterwasservegetationen und der grundwasserabhängigen Landlebensräume wie „Alter Hof“ südöstlich der Pfaueninsel im Jagd 295 und Eichen-Hainbuchenwälder am Ufer der Havel und des Griebnitzsees entsprechend der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) [Europäische Wasserrahmenrichtlinie], die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/805 (ABl. L, 2026/805, 20.4.2026) geändert worden ist,
 12. Reduzierung der stofflichen Belastung der in das Gebiet eingeleiteten Abwässer aus der Straßenentwässerung,
 13. eine an Landschaft und Naturausstattung angepasste Erschließung für eine naturnahe Erholungsnutzung und eine Besucherlenkung in besonders stark frequentierten oder aufgrund der dortigen Flora und Fauna besonders schutzwürdigen Bereichen,

14. Rückbau baulicher Anlagen nach Nutzungsaufgabe, sofern sie weder einer weiteren schutzzweckverträglichen Nutzung zugeführt werden noch denkmalfachlich schützenswert sind, Entsiegelung und Renaturierung,

15. natur- und landschaftsverträgliche Gestaltung der baulich genutzten Grundstücke.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Pflege- und Entwicklungsplanung für das Landschaftsschutzgebiet.

Es werden Pläne aufgestellt, die die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 enthalten.

Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt den Managementplan zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten.

Die zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 erforderlichen Maßnahmen für die in den Gebieten liegenden Waldflächen werden von der zuständigen Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in die Pläne der Forsteinrichtung aufgenommen.

Die Denkmalpflegepläne für die denkmalpflegerischen Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsparks Glienicke und der Waldflächen Böttcherberg und Nikolskoe werden im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.

Alle Behörden und Dienststellen haben den Schutzzweck nach § 3 sowie die in Absatz 1 genannten Ziele und zuvor genannten Pläne zu beachten.

(3) Die Pflege- und Entwicklungspläne, die Managementpläne, die forstlichen Pläne und die Denkmalpflegepläne sowie die entsprechenden Maßnahmen sind aufeinander und von den jeweils dafür Verantwortlichen mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist.

Bei Abstimmungskonflikten haben

- a) die Erhaltung von Habitatbäumen
- aa) der in § 3 Absatz 3 genannten Vogelarten,

-
- bb) der Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sowie die Erhaltung und Entwicklung von Bäumen, die das Potenzial für eine solche Besiedlung haben,
 - b) die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichtbeständen als Lebensraum der wertgebenden Vogelart Drosselrohrsänger

Vorrang vor der Erholungsnutzung, der forstlichen Nutzung, der uneingeschränkten Begehrbarkeit von Flächen der Glienicker Parklandschaft und vor der Erhaltung oder Wiederherstellung des Parkbildes.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Artenvorkommen nach der Vogelschutzrichtlinie. Im Übrigen wird die Wirksamkeit der in den in Absatz 2 genannten Planwerken festgelegten Maßnahmen von den für sie jeweils zuständigen Stellen in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle fünf bis zehn Jahre) überprüft. Die in Absatz 2 genannten Planwerke sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Gebote

(1) Zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

(2) Bei Eingriffen in den Baumbestand, der den in § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a genannten Arten als Lebensstätte dient oder dienen könnte, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen sind diese auf das zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder zur

Abwehr der Gefahr zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken; der Vorrang nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a ist dabei zu beachten.

§ 6

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 Absatz 1 und 2 zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes nach § 3 Absatz 3 für das Vogelschutzgebiet führen können, auch wenn die Handlungen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes stattfinden.

(2) Insbesondere ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten,

1. Hunde außerhalb der dafür gekennzeichneten Bereiche (Hunderauslaufgebiet) auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, Tiere auszusetzen oder Katzen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
2. abgesperrte Flächen zu betreten oder zu befahren oder Flächen im Landschaftspark Glienicke oder am Böttcherberg außerhalb von vorhandenen Wegen oder von dafür zugelassenen Bereichen zu betreten,
3. außerhalb von öffentlichen Straßen und von ausgewiesenen Wegen Fahrrad zu fahren,
4. außerhalb der öffentlichen Straßen oder der dafür jeweils von der zuständigen Behörde besonders gekennzeichneten Wege mit Pferdegespannen zu fahren, Pferde zu reiten oder zu führen,
5. außerhalb von dafür öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen
 - a) Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,

-
- b) zu zelten, zu campen oder Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
6. die Röhrichtbestände zu befahren, zu betreten oder innerhalb dieser zu baden oder Hunde darin laufen oder baden zu lassen, auch in Schneisen in oder zwischen Röhrichtbeständen, wenn die Schneisen nicht breiter als 20 Meter sind, in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu Röhrichtbeständen zu ankern oder Fahrzeuge aller Art oder Schwimmkörper abzustellen oder die Bestände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
7. sich im Umkreis von 20 Metern um Biberbaue oder -burgen länger aufzuhalten oder zu rasten,
8. in den Teichen und Gräben zu angeln, zu fischen, Zooplankton zu entnehmen, sie zu betreten, zu befahren oder auf andere Weise zu nutzen,
9. Pflanzen oder Teile von ihnen einschließlich Kompost, Laub, Gartenabfälle oder Grünschnitt einzubringen,
10. a) das Gebiet zu verunreinigen, dort Materialien zu lagern oder in das Gebiet Materialien, Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
- b) außerhalb der Schmuckrabatten der Parkanlagen, der Hausgärten und des Friedhofes Wannsee mineralische Düngemittel oder andere Nährstoffe zu verwenden,
11. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,

12. Saatgut gebietsfremder Arten zu verwenden oder Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen,
13. die Jagd auf Vögel auszuüben oder im Rahmen der Ausübung der Jagd bleihaltige Munition zu verwenden,
14. forstliche Maßnahmen oder Bauarbeiten durchzuführen, zu angeln, die Jagd mit Ausnahme der Nachsuche auszuüben oder dort mobile jagdliche Einrichtungen stehen zu lassen
 - a) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 150 Metern um bebrütete Horste oder Nester von Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Habicht, Kolkrabe, Wanderfalke, Baumfalke oder Uhu oder
 - b) in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um bebrütete Horste des Seeadlers oder
 - c) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um bebrütete Horste oder Nester von Fischadler oder Schwarzstorch,
15. Windenergieanlagen zu errichten; dies gilt auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in einem Abstand von weniger als 1 200 Metern,
16. alte, starke, absterbende oder abgestorbene Bäume sowie die Hohl- und Höhlenbäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, die geeignet sind, den in § 3 Absatz 3 genannten Arten, insbesondere Mittelspecht, Schwarzspecht, Kleinspecht, Hohltaube und Zwergschnäpper, Fledermäusen oder gefährdeten Holzkäfern als Lebensstätten zu dienen, oder deren dortige Lebensstätten auf andere Weise unbrauchbar zu machen,
17. dem Schutzzweck nach § 3 entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern oder entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,

-
18. bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. 2005, 495), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, zu errichten, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dafür einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
 19. dem Wasserrecht unterliegende Anlagen oder Einrichtungen wie Stege, Slipanlagen, Uferverbau oder Hausboote zu errichten oder zu verankern, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dafür einer wasserrechtlichen Zulassung nicht bedarf,
 20. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Lasern oder Projektionsscheinwerfern oder auf andere Weise zu stören.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig,

1. außerhalb der öffentlichen Straßen, der von den Berliner Forsten oder dem örtlich zuständigen Straßen- und Grünflächenamt dafür freigegebenen Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art außer Krankenfahrstühlen zu fahren oder dort Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
2. Veranstaltungen durchzuführen, soweit dies nicht nach § 8 Nummer 15 Buchstabe a [auf baulich genutzten Grundstücken] oder Nummer 16 [Umweltbildungs-, Denkmalschutz- und Wassersport-Veranstaltungen] zulässig ist, Dreharbeiten auszuführen oder Feuerwerke im oder über dem Landschaftsschutzgebiet abzubrennen,

3. Geocaches anzulegen,
4. nicht unter § 6 Absatz 2 Nummer 18 [Zersiedelung], 19 [wasserbauliche Anlagen] oder 15 [Windenergieanlagen] fallende bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin zu errichten, zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie dem Wasserrecht unterliegen oder es dafür einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
5. Leitungen oder deren Nebenanlagen neu zu verlegen, zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen,
6. Offenlandbiotope aufzuforsten,
7. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
8. Bild- oder Schrifftafeln oder andere Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
9. Bäume, oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, soweit dies nicht nach § 6 Absatz 2 verboten ist,
10. motorisierte Flugkörper wie Flugzeugmodelle oder Drohnen fliegen zu lassen, auch wenn dies einer luftfahrtrechtlichen Zulassung nicht bedarf.

§ 8

Zulässige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig, wenn der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele beachtet werden und durch geeignete

Vorkehrungen sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, soweit sie mit der zuständigen obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
2. die Durchführung von nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendigen Maßnahmen zur fachgerechten Pflege und Erhaltung der Parklandschaft von Glienicke entsprechend eines gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 erstellten Denkmalpflegeplanes sowie von darin nicht enthaltenen Einzelmaßnahmen nach einvernehmlicher Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege,
3. die standortgerechte ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 10 [Verunreinigung, Material, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien, Düngemittel], 14 [Horstschutzzone] oder 16 [Vogel-/Fledermaus-/Holzkäferschutz] eingeschränkt wird und die forstlichen Planungen und Maßnahmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
4. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, soweit sie mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
5. die Ausübung der ordnungsgemäßen Erwerbs- und Nebenerwerbsfischerei im Rahmen einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit keine Kirsungen auf gesetzlich geschützten Biotopen des Offenlandes angelegt werden und die Jagd nicht nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 [Biberschutz], 13 [Jagd auf Vögel und bleihaltige Munition] oder 14 [Horstschutzzone] eingeschränkt ist,

-
7. a) Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an rechtmäßig bestehenden baulichen oder sonstigen Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin, an den der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme und Telekommunikation sowie der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen oder an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 14 [Horstschutzzone], 16 [Vogel-/Fledermaus-/Holzkäferschutz] oder § 7 Nummer 9 eingeschränkt wird und die Arbeiten mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
- b) denkmalpflegerische Maßnahmen an den als Baudenkmal ausgewiesenen Gebäuden und baulichen Anlagen, soweit die Baudurchführung mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
8. das Einleiten von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Straßenentwässerung; zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer erforderliche Nachrüstungen sind auf Veranlassung der Wasserbehörde durchzuführen,
9. die Errichtung, Instandhaltung und Kontrolle von Anlagen zur Überwachung des Grundwasserstandes, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 14 [Horstschutzzone], 16 [Vogel-/Fledermaus-/Holzkäferschutz] oder § 7 Nummer 9 eingeschränkt wird,
10. die Durchführung von Maßnahmen
- a) durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes innerhalb der Bundeswasserstraßen, die zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder zur Errichtung oder zum Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen erforderlich sind,
- b) durch die Trägerin der Straßenbaulast (Autobahn GmbH des Bundes), die zum Bau und zur Unterhaltung der Bundesfernstraße Königstraße erforderlich sind,
11. Maßnahmen zur Sicherung der ehemaligen Mülldeponie Wannsee, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,

-
12. der bestimmungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung des Friedhofes Wannsee (Lindenstraße 1, Gemarkung Wannsee, Flur 006, Flurstück 83) und des Friedhofes Nikolskoe, St. Peter und Paul, Nikolskoer Weg 18 entsprechend dem Friedhofsgesetz vom 1. November 1955, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a [Verunreinigung, Material, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien], 14 [Horstschutzzone], 16 [Vogel-/Fledermaus-/Holzkäferschutz], oder bei Bäumen außerhalb von Grabfeldern durch § 7 Nummer 9 [Baumschutz] eingeschränkt wird,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Informationstafeln, Schildern oder Zeichen, die der Besucherlenkung und -information in den denkmalgeschützten Bereichen dienen, soweit dies mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
14. abweichend von § 7 Nummer 1 das Befahren
- a) der öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrt zum Erreichen rechtmäßig baulich genutzter Grundstücke mit Kraftfahrzeugen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung für die Dauer des Bestandsschutzes der baulichen Anlagen und Nutzungen,
 - b) von Wegen mit elektrisch betriebenen Fahrrädern, Fahrzeugen ohne Sitz oder selbstbalancierenden Fahrzeugen, soweit dadurch Andere nicht gefährdet werden und der Vorrang der Fußgängerinnen und Fußgänger beachtet wird,
15. auf zulässigerweise baulich genutzten Grundstücken im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung für die Dauer des Bestandsschutzes der baulichen Anlagen und Nutzungen
- a) die Durchführung von Veranstaltungen,
 - b) das Grillen in sicheren Anlagen,
 - c) das Einbringen von Pflanzen oder Teilen von ihnen zur schutzzweckverträglichen Gestaltung der Grundstücke, sofern dabei keine invasiven gebietsfremden Arten verwendet werden,

d) das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern auf öffentlich-rechtlich dafür zugelassenen Stellplätzen,

16. abweichend von § 7 Nummer 2 die Durchführung von

a) umweltpädagogischen Veranstaltungen zertifizierter Naturführerinnen und Naturführer oder vergleichbar Qualifizierter,

b) Veranstaltungen zur Vermittlung denkmalpädagogischer Inhalte und zur ökologisch-nachhaltigen Präsentation der UNESCO-Welterbestätte, soweit dabei keine nach § 6 verbotenen Handlungen stattfinden,

c) Veranstaltungen des Wassersports auf den Fließgewässern, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 6 eingeschränkt ist,

17. die Umsetzung naturschutzrechtlich festgesetzter oder waldrechtlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die der Verwirklichung des in § 3 genannten Schutzzwecks dienen,

18. das Befahren von für den Fahrzeugverkehr ausgebauten befestigten Wegen und die Entnahme von Boden-, Bewuchs- und Gewässerproben durch die von der zuständigen atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde benannten Stellen im Rahmen von Maßnahmen zur Überwachung der Immissionen von Ableitungen in der Umgebung des Forschungsreaktors am Helmholtz-Zentrum Berlin, soweit dies mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist.

Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Unberührtheit anderer naturschutz- und waldrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz, zum Schutz der als Naturdenkmale ausgewiesenen Bäume im Landschaftsschutzgebiet, des Waldes und zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zur Prüfung von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des in § 1 Absatz 2 genannten Vogelschutzgebietes des ökologischen Netzes „Natura 2000“.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 9, 20, 21 oder 22 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder § 8 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt,
4. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Genehmigung nach § 7 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt worden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Düppeler Forsts - einschließlich des Schloßparks Glienicke und des Volksparks Kleinglienicke - im Ortsteil Wannsee des Bezirks Zehlendorf von Berlin vom 26. Juni 1961 (GVBl. S. 873), die zuletzt durch Verordnung vom 16. März 2011 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben, soweit sie das in § 2 Absatz 1 bis 3 der Verordnung zum Schutz der Landschaft des westlichen Düppeler Forstes und der Glienicker Parklandschaft im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin bezeichnete Gebiet betrifft.

(2) Dem § 7 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Düppeler Forsts - einschließlich des Schloßparks Glienicke und des Volksparks Kleinglienicke - im Ortsteil Wannsee des Bezirks Zehlendorf von Berlin vom 26. Juni 1961 (GVBl. S. 873), die zuletzt durch Verordnung vom 16. März 2011 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung ist außer Kraft getreten, soweit dies von Artikel 1 der Verordnung zur Einschränkung des Schutzes von Landschaftsteilen des Düppeler Forsts - einschließlich des Schlossparks Glienicke und des Volksparks Kleinglienicke - im Ortsteil Wannsee des Bezirks Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 16. März 2011 (GVBl. S. 98) sowie Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Westlicher Düppeler Forst“ und zur Aufhebung nicht mehr benötigter Rechtsvorschriften vom ... [*einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4*] bestimmt ist.“

Artikel 3

Aufhebung anderen Rechts

(1) Die Verordnung zur Einschränkung des Schutzes der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 19. April 1999 (GVBl. S. 151) wird aufgehoben.

(2) Die Zweite Verordnung zur Einschränkung des Schutzes der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 15. Februar 2000 (GVBl. S. 519) wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung zur Einschränkung des Schutzes der Landschaft des Spandauer Forstes im Bezirk Spandau von Berlin vom 28. Januar 2008 (GVBl. S. 13) wird aufgehoben.

Artikel 4

21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

[Anlagen: 2 Einzelkarten]